



Bildquelle: Matthias Dietrich

Abb. 1: Die Musterbauordnung ist die wesentliche Grundlage der Brandschutzplanung von Regelbauten.

Upgrade für die Musterbauordnung (Teil 1)

Jahrzehntelang bewährte Vorschriften geraten zunehmend an ihre Grenzen: Die Musterbauordnung weist Regelungen auf, die eine zeitgemäße Planung erschweren. Wo Anpassungsbedarf besteht und welche Änderungen die Brandschutzpraxis erleichtern könnten, erläutern die Autoren in diesem Beitrag.

Alexander Wohmann, M.Eng., Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

Beim täglichen Umgang mit den entsprechenden Fassungen der Landesbauordnungen (LBO) ist festzustellen, dass diese Regelungen an vielen Stellen nicht mehr den aktuellen Anforderungen an modernes Bauen entsprechen. Beispielsweise ergeben sich bei nahezu jedem Bauvorhaben Widersprüche zwischen dem Wortlaut der MBO/LBO und den Anforderungen an die Bauphysik. Aber auch bei einer schutzzielbezogenen brandschutztechnischen Betrachtung einiger Anforderungen der MBO besteht Optimierungsbedarf. Ferner fehlt in der MBO weiterhin eine angemessene Regelung für den Umgang mit bestehenden (baulichen) Anlagen.

Es ist daher an der Zeit, einige Passagen der MBO einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Die Verfasser dieses Beitrages haben aus diesem Grund verschiedene Formulierungsvorschläge für eine zeitgemäße MBO entwickelt. Hierbei wurde bewusst darauf verzichtet, die grundsätzliche Systematik dieser in Frage zu stellen.

Vielmehr haben die Verfasser dieses Beitrags den Versuch unternommen, die MBO durch überschaubare Nachjustierungen auf den heutigen technischen Stand der Brandschutzplanung zu heben. Das Ergebnis dieser Arbeit wird im Rahmen einer Beitragsserie im FeuerTrutz-Magazin vorgestellt.

Dieser erste Beitrag umfasst einige grundlegende Begriffsbestimmungen (§ 2 MBO), Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr (§ 5 MBO), Abstandsflächen (§ 6 MBO) sowie die Vorgaben für bestehende bauliche Anlagen.

§ 2 – Begriffe

Im Rahmen von unterschiedlichen Auslegungen in den Bundesländern hinsichtlich unbestimmter Rechtsbegriffe, kommt es immer wieder zu erheblichen Unterschieden bei der Einordnung und Begriffsdefinition.

Aus diesem Grund sollten in § 2 MBO kleinere Anpassungen erfolgen und auch weitergehende Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Ferner wird durch die Verfasser dieses Beitrags eine Änderung der Definition für die Gebäudeklasse 4 vorgeschlagen. Diese würde einen maßgeblichen Beitrag zur Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit im Bauwesen beitragen.

§ 2 Abs. 3 Nr. 4 MBO:

Anders als in den Gebäudeklassen 3 und 5 ist die Gebäudeklasse 4 nicht nur an die Gebäudehöhe, sondern auch an die Größe der Nutzungseinheiten geknüpft. Die Verfasser sehen diese Flächenbegrenzung in der Gebäudeklasse 4 jedoch als unwirtschaftlich und als nicht mehr zeitgemäß an. Die Flächenbegrenzung wurde im Jahr 2002 in die MBO aufgenommen, da insbesondere beim Bauen mit Holz einschlägige technische Regelungen und insbesondere Erfahrungen für die hochfeuerhemmende Bauweise fehlten. Die Bezugnahme auf die Größe der Nutzungseinheiten führt jedoch in der Praxis regelmäßig zu Problemen. So ergibt sich z.B. für ein Bürogebäude mit unterschiedlichen Nutzern (und somit unterschiedlichen Nutzungseinheiten) gegenüber einem baugleichen Bürogebäude eines Nutzers (und somit einer Nutzungseinheit) u.U. eine unterschiedliche Gebäudeklasse. Dies gilt ebenfalls bei der Aufgliederung einer bestehenden Nutzungseinheit zu mehreren Nutzungseinheiten. Dies ist darin begründet, dass eine Nutzungseinheit ggf. trotz klassifizierter Geschossdecken und unabhängiger Rettungswege als geschossübergreifende Gesamtfläche berücksichtigt werden muss. Im Gegensatz zur Ausbildung von brandschutztechnisch eigenständigen Teilnutzungseinheiten zum Verzicht auf die Anordnung notwendiger Flure gemäß § 36 Abs. 1 MBO ist bei der Einstufung in die GK 4 nämlich die Fläche der gesamten Nutzungseinheit zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass auch Schulen oder Beherbergungsbetriebe, die i.d.R. eine Nutzungseinheit darstellen, somit schon bei geringen Flächen (z.B. bei vier Geschossen mit jeweils 101 m²) nicht mehr in die Gebäudeklasse 4 einzustufen sind. Bei Neubauten besteht gerade in der frühen Planungsphase eine Unsicherheit bei der Festlegung der Gebäudeklasse, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Mietflächen (und somit die Nutzungseinheiten) größer als 400 m² werden sollen. Den Verfassern sind in diesem Zusammenhang mehrere Projekte bekannt, bei denen sich nach der Errichtung des Gebäudes durch Zusammenlegung ursprünglich eigenständiger Mieteinheiten zu einer vergrößerten Nutzungseinheit — trotz der Beibehaltung der bestehenden brandschutztechnischen Trennungen — eine Neueinstufung in die Gebäudeklasse 5 ergab. Unter Bezugnahme darauf, dass eine Maximalfläche weder in der Gebäudeklasse 3 noch in der Gebäudeklasse 5 besteht, wäre es klug und zielführend, die vorliegende Beschränkung in der Gebäudeklasse 4 entfallen zu lassen. Damit würde sich für Gebäude mit einer Höhe von bis zu 13 m grundsätzlich ein Feuerwiderstand von 60 Minuten ergeben. Die Verfasser vertreten die Auffassung, dass auch ohne eine Flächenbeschränkung im Zuge der Begriffsbestimmung für die Gebäudeklasse 4 die Schutzziele des § 14 MBO vollumfänglich eingehalten werden. Diese Auffassung ist insbesondere vor dem Hintergrund plausibel, dass die überwiegende Zahl der entsprechenden Bauprojekte in konventioneller (massiver) Bauweise mit tragenden bzw. raumabschließenden Bauteilen aus nichtbrennbaren Bauteilen errichtet wird.

Speziell bei diesen Gebäuden ist die bestehende Flächenbegrenzung nicht schlüssig. Dies wird besonders deutlich, wenn man vergleichsweise die Vorgaben der Muster-Industriebau-Richtlinie betrachtet, die in Tabelle 2 des Abschnitts 6 (und somit ohne Begrenzung der Brandlasten) auch ohne Anforderungen an die brandschutztechnische Infrastruktur (wie z.B. anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen) deutlich größere Brandabschnittsflächen zulässt, wenn die tragenden Bauteile hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet werden.

Bei Gebäuden mit einer Höhe von über 7,00 m, deren tragende oder raumabschließende Bauteile aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden, kann durchaus die Auffassung vertreten werden, dass eine Flächenbeschränkung angemessen und sinnvoll ist. Eine entsprechende Begrenzung der Fläche von Nutzungseinheiten (oder viel besser sogar der brandschutztechnischen Abschnittsflächen) ergibt sich jedoch für diese Fälle unmittelbar aus der Muster-Holzbau-Richtlinie und nicht aus der MBO.

Mehr als 20 Jahre nach Einführung der neuen Gebäudeklassen in der MBO ist es an der Zeit, die Flächenbeschränkung in der Gebäudeklasse 4 entfallen zu lassen. Dies würde bestehende Missverhältnisse entschärfen und planungstechnische Unsicherheiten beseitigen. Diese Änderung ginge gleichfalls mit Einsparungen von Ressourcen einher und würde in diesem Zuge einen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO leisten.

Änderungsvorschlag für § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 MBO:
4. Gebäudeklasse 4: Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²

Fehlende Definition „Nutzungseinheiten“

Der Begriff der Nutzungseinheit ist insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes von wesentlicher Bedeutung. Bei der Festlegung einer Gebäudeklasse stellen die Zahl und die Größe der Nutzungseinheiten ein wesentliches Kriterium dar. Nutzungseinheiten verfügen über Trennwände zur brandschutztechnischen Unterteilung und erhalten jeweils eigenständige Rettungswege.

Interessanterweise kennt die Musterbauordnung (MBO) keine formelle Definition der Nutzungseinheit. Lediglich in § 33 Absatz 1 MBO ist aufgeführt, dass Wohnungen, Praxen oder selbstständige Betriebsstätten als „Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum“ anzusehen sind.

Nicht immer stellen Mietbereiche eigenständige Nutzungseinheiten dar. Denkbar sind auch durch mehrere Mieter genutzte Bereiche als gemeinschaftliche Nutzungseinheit oder die „Untervermietung“ einzelner Teilflächen eines Hauptnutzers. Es kann festgestellt werden, dass in der Praxis regelmäßig atypische Konstellationen anzutreffen sind, bei denen eigenständige Mietbereiche aufgrund der nicht selbstständigen Benutzbarkeit keine separate Nutzungseinheit darstellen. Trotzdem verbleibt ein Graubereich, in dem eine eindeutige Festlegung schwerfällt. Wenn z.B. gemeinsame Kellerbereiche (Technik- und Abstellräume) oder Garagen auch Nutzungseinheiten im Sinne der MBO darstellen, wäre ein Zweifamilienhaus regelmäßig in die Gebäudeklasse 3 einzustufen, da dort neben zwei Wohnungen in



Abb. 2: Veraltete Formulierungen in der Musterbauordnung stellen die Anwender regelmäßig vor Probleme

aller Regel auch gemeinschaftliche Kellerbereiche oder Garagen vorhanden sind. Nicht nur hinsichtlich der brandschutztechnischen Bewertung hätte dies erhebliche Folgen. Eine abschließende Begriffsbestimmung im Zuge der MBO wäre daher wünschenswert. Die Verfasser dieses Beitrags schlagen diesbezüglich die nachfolgende Formulierung vor:

Ergänzungsvorschlag für § 2 MBO, neuer Absatz:
Nutzungseinheiten sind betriebliche oder organisatorische selbstständige Einheiten (z.B. abgeschlossene Wohnungen, Einliegerwohnungen, Büros, Praxen, Gewerbeeinheiten). Sie müssen jeweils über ein eigenes Rettungswegsystem verfügen und einen direkten Zugang zu den Rettungswegen aufweisen. Nutzungseinheiten sind zueinander brandschutztechnisch abgegrenzt. Brandschutztechnisch getrennte Abschnitte innerhalb dieser Einheit bilden keine eigenen „Nutzungseinheiten“. Zusammenhängende Kellerräume, eigenständige Lagerräume sowie einzelne Technikräume stellen in der Regel keine Nutzungseinheiten dar.

Räume mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr

An „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ werden in der MBO besondere Anforderungen gestellt. Entsprechende Räume sind gemäß §§ 29 und 31 MBO durch feuerbeständige Trennwände und Decken von anderen Bereichen abzutrennen.

In der Praxis besteht eine große Unsicherheit, welche Nutzungen konkret hierunter zu verstehen sind. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass in der MBO von einer „erhöhten Brandgefahr“ und nicht von einer „erhöhten Brandlast“ die Rede ist. Diese Unterscheidung ist offensichtlich bewusst gewählt worden. Während die Brandlast allein die Menge der brennbaren Materialien beschreibt, ist der Begriff der Brandgefahr deutlich differenzierter zu betrachten. In der Praxis wird jedoch häufig jede Raumnutzung, die sich oberhalb einer üblichen Brandlast befindet oder das Vorhandensein elektrischer Geräte als Anlass genommen, um den entsprechenden Raum als „Raum mit erhöhter Brandgefahr“ zu deklarieren.

Solche Bewertungen führen jedoch zu rein subjektiven Ergebnissen. Zudem kann unterstellt werden, dass sie häufig nicht mit dem Schutzzielgedanken des Gesetzgebers einhergehen.

Aus Sicht der Autoren muss die Einstufung als „Raum mit erhöhter Brandgefahr“ auf einer detaillierten und objektiven Bewertung der Nutzung, der Brandlasten, der Zündquellen, des konkreten Brandrisikos, der zu erwartenden Brandausbreitungsgeschwindigkeiten und der Schadensauswirkungen beruhen. Pauschale Einstufungen aufgrund der Raumgröße, der Nutzung oder der Raumbezeichnung in den Antragsunterlagen sind im Sinne einer schutzzielbezogenen Konzeptionierung ungeeignet. Eine entsprechende Begriffsbestimmung im Zuge der MBO wäre daher wünschenswert.

Ergänzungsvorschlag für § 2 MBO, neuer Absatz:

Räume mit erhöhter Brandgefahr sind Räume, bei denen aufgrund der vorhandenen weit überdurchschnittlichen Brandlast mit einer besonders schnellen Brandausbreitung gerechnet werden muss und aufgrund der vorliegenden Brandentstehungsgefahr befürchtet werden muss, dass ohne eine konsequente brandschutztechnisch klassifizierte Abtrennung dieser Räume die Schutzziele des Bauordnungsrechts nicht erfüllt werden können. Kopier-, Putzmittel-, Technik- oder Lagerräume stellen in der Regel keine „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ dar.

§ 2 Abs. 4 Nummer 19 MBO: Sonderbautatbestand „Räume mit erhöhter Brandgefahr“

Entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO stellen bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit erhöhter Brandgefahr verbunden ist, Sonderbauten dar. Aus dieser klaren und eindeutigen Formulierung geht hervor, dass bei Vorhandensein einer erhöhten Brandgefahr grundsätzlich ein Sonderbautatbestand vorliegt. Interessanterweise schränken die Erläuterungen der ARGEBAU die Einstufung als Sonderbau in diesem Zusammenhang jedoch deutlich ein. Danach besteht eine Sonderbaueigenschaft beispielsweise dann nicht, wenn bei einem zu betrachtenden Gebäude einzelne Räume aufgrund der erhöhten Brandgefahr durch eine Trennwand abgetrennt werden. Weitere Voraussetzung für die Bejahung der Sonderbaueigenschaft ist, dass einer eventuell bestehenden Explosions- oder Brandgefahr mit den Mitteln des Bauordnungsrechts begegnet werden kann und muss. Das wäre dann nicht der Fall, wenn der Umgang mit diesen Gefahren bereits fachgesetzlich abschließend geregelt ist und in einem (parallelen) fachgesetzlichen Anlagenzulassungsverfahren geprüft wird. Gemäß den Erläuterungen der ARGEBAU sind vor diesem Hintergrund beispielsweise Biogasanlagen und Tankstellen regelmäßig keine Sonderbauten nach Nummer 19. [01]

Diese Auslegung der MBO erschließt sich aus ihrem Wortlaut nicht. Daher wird hinsichtlich des § 2 Abs. 4 Nummer 19 MBO folgende Konkretisierung vorgeschlagen:



Abb. 3: In der Musterbauordnung fehlen konkrete Vorgaben, wie mit bestehenden Gebäuden umzugehen ist.

Änderungsvorschlag für § 2 Abs. 4 Nummer 19 Nummer 4 MBO:
Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:
[...] 19. bauliche Anlagen, deren **Nutzungsschwerpunkt Nutzung** durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist [...].

§ 5 Abs. 1 – Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

In § 5 MBO werden die Anforderungen an die Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken definiert. Die gegenwärtige Formulierung wirkt recht unstrukturiert. Die Anwendung dieses Paragraphen führt daher regelmäßig zu Problemen. Beispielsweise geht aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht hervor, bis zu welchen Punkten auf dem Grundstück entsprechende Zu- oder Durchgänge bzw. Zu- oder Durchfahrten zu schaffen sind oder wie die Entfernungen gemessen werden müssen. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 MBO gelten daher gegenwärtig auch für Zugänge und Gebäudeteile, welche keine Relevanz hinsichtlich der Personenrettung und der Brandbekämpfung aufweisen. Ferner sind nach dem Wortlaut Zu- und Durchgänge lediglich dann erforderlich, wenn es sich um rückwärtige Gebäude handelt oder der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Ebenso werden die Begrifflichkeiten der Aufstell- und Bewegungsflächen unzutreffend gemischt. Aus der aktuellen Vorgabe des § 5 Abs. 1 MBO geht hervor, dass beim Vorhandensein von zum Anleiten bestimmten Fenstern oder Stellen mit einer Oberkante der Brüstung von mehr als 8 m grundsätzlich eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen ist. Hieraus ließe sich schlussfolgern, dass eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche als Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge nicht vorgesehen ist. Daher wird eine Neufassung des § 5 Abs. 1 MBO vorgeschlagen.

Änderungsvorschlag für § 5 Abs. 1 MBO:

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu den **Ausgängen ins Freie gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 MBO und § 35 Abs. 3 MBO sowie zu den Aufstellflächen für tragbare Leitern gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 MBO** rückwärtigen Gebäuden zu schaffen.; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.

²Soweit die **Ausgänge oder Aufstellflächen gemäß Satz 1 mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.**

³Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleiten bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.

³Ist für die Personenrettung **gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 MBO** der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen **auf Grundstücken** erforderlich, sind die dafür erforderlichen **Aufstellflächen sowie die zugehörigen Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.**

⁴Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

§ 6 Abstandsflächen, Abstände

Aus der Überschrift des § 6 MBO „Abstandsflächen, Abstände“ lässt sich ableiten, dass dort alle relevanten Abstände zwischen Gebäuden abgehandelt werden. Aus diesem Grund wird regelmäßig die Frage aufgeworfen, ob die dort definierten Abstandsflächen auch im Hinblick auf den Brandschutz relevant sind. Aus Sicht der Verfasser sollte daher klargestellt werden, dass die Anforderungen an Abstandsflächen auf eine hinreichende Belichtung und Belüftung sowie einen ausreichenden Sozialabstand zwischen Gebäuden oder Gebäudeteilen abzielen. Die brandschutztechnischen Anforderungen an Abstände zwischen Gebäude ergeben sich dagegen ausschließlich aus den Anforderungen des § 30 Abs. 2 Nr. 1 MBO und § 32 Abs. 2 MBO.

Aus diesem Grund erfolgte bereits im Jahr 2021 durch die Bauministerkonferenz eine Anhörung zur Änderung der Musterbauordnung, welche jedoch letztendlich aus verschiedenen Gründen keinen Einzug in die MBO erhalten hat. [02] Um das weiterhin ungelöste Problem der Trennung zwischen Brandschutzanforderungen und dem Sozialabstand auszuräumen wird daher vorgeschlagen, die bereits im Zuge der Anhörung zur Änderung der MBO vorgeschlagene Ergänzung des § 6 Abs. 1 MBO wie folgt vorzunehmen:

Ergänzungsvorschlag für § 6 Abs. 1 MBO:

(1) ¹Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten.

²Abstandsflächen dienen einer ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie einem ausreichenden Sozialabstand.

³Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen.

Ungelöst: Der Umgang mit bestehenden baulichen Anlagen

Das Bauen im Bestand nimmt einen wichtigen Bestandteil der aktuellen Bautätigkeit ein. Trotz dieser Tatsache finden sich auch in der aktuellen Fassung der Musterbauordnung keine konkreten Vorgaben, wie mit bestehenden Gebäuden umzugehen ist. Dies ist insofern bedauerlich, als dass der ARGEBAU bewusst ist, dass ein angemessener Umgang mit Bestandsgebäuden einen wesentlichen Beitrag im Zuge des Transformationsprozesses hin zu einem ressourcenschonenden Bauen leisten kann. Das ist aus den vorgenannten Anpassungen der MBO abzuleiten.

Bereits seit vielen Jahren haben verschiedene Bundesländer hinsichtlich der Anforderungen an bestehende (bauliche) Anlagen eigenständige Lösungen entwickelt und in ihre Landesbauordnung übernommen. Insofern finden sich gegenwärtig für den Umgang mit Bestandsbauten in der Bundesrepublik keine einheitlichen Rechtsgrundlagen. Es entspricht allgemeiner Überzeugung der Praktiker im Bauwesen, dass die politischen Ziele des Klimaschutzes und des Schaffens von Wohnraum nicht erreicht werden können, wenn es auch künftig keine einheitlichen und zukunftsweisenden Regelungen für die Änderung von Bestandsgebäuden gibt.

Es wird daher angeregt, durch die Einführung eines neuen Paragraphen für bestehende Anlagen in der Musterbauordnung eine entsprechende Vorlage für die Landesbauordnungen der Bundesländer zu schaffen. Die Verfasser dieses Beitrages haben daher einen Formulierungsvorschlag für einen neuen Paragraphen der MBO entwickelt. Dieser orientiert sich hierbei an „Best-practice-Beispielen“ der bestehenden Landesbauordnungen und bietet damit eine hervorragende Grundlage, um eine Strahlkraft in allen Bundesländern auszuüben.

Bestehende bauliche Anlagen, Vorschlag für einen neuen Paragraphen:

(1) Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.

(2) Werden bestehende bauliche Anlagen wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass auch die von der Änderung nicht berührten Teile dieser baulichen Anlagen mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn das aus Gründen des § 3 Satz 1 erforderlich, dem Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist und diese Teile mit den Teilen, die geändert werden sollen, in einem konstruktiven Zusammenhang stehen oder mit ihnen unmittelbar verbunden sind.

Quellen

- [1] Bauministerkonferenz: Was sind bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist und die daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO Sonderbauten sind?. <https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=24160&o=7590986099107463023576024160>. Abgerufen: 30.10.2023
- [2] Bauministerkonferenz: Anhörung zur Änderung der Musterbauordnung (MBO). München, 20.12.2021

(3) Bei Nutzungsänderungen ist eine Anpassung an dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nur dann erforderlich, wenn und soweit sich für die neue Nutzung aufgrund der Nutzungsänderung erhöhte öffentlich-rechtliche Anforderungen ergeben.

(4) Bei Modernisierungsvorhaben soll von der Anwendung des Abs. 2 abgesehen werden, wenn sonst die Modernisierung erheblich erschwert würde.

Ausblick

In den weiteren Teilen dieser kleinen Serie werden Vorschläge zu Änderungen der Anforderungen an den baulichen Brandschutz (§ 26 - § 32 MBO), an die Rettungswege (§ 33 - § 37 MBO), sowie sonstige Anforderungen (§ 39 - § 87 MBO) an den Brandschutz formuliert. ■

Über die Autoren

Alexander Wohmann, M.Eng.

Prüfsachverständiger für den Brandschutz in Sulzbach am Main (BY) und Hofheim am Taunus (HE)



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

ist Prüfsachverständiger für den Brandschutz bei Rassek & Partner Brand-schutzingenieure in Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY)

